

verzichtet, die »Regulations« unmittelbar zu ändern bzw. zu ergänzen und hatte lediglich die genannten Resolutionen erlassen; das Verwaltungsgericht hielt jedoch die angesprochene Regelung dennoch für anwendbar.

Die USA rügten, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen sei den Resolutionen der Generalversammlung nicht gerecht geworden; es habe sich bei der Entscheidung einer Rechtsfrage mit Bezug auf die Charta der Vereinten Nationen geirrt und seine Kompetenzen überschritten.

Der IGH entschied zunächst darüber, ob der Gutachtenantrag anzunehmen sei. Insoweit konnte er zunächst auf die Gründe des früheren Parallelfalles verweisen. Hier ergaben sich jedoch besondere Probleme daraus, daß das Verfahren in dem »Ausschuß für Anträge auf Überprüfung von Urteilen des Verwaltungsgerichts« nicht völlig korrekt abgewickelt worden war. Dennoch hielt es das Gericht aus übergeordneten Gesichtspunkten für zwingend, dem Antrag des Ausschusses auf Überprüfung des verwaltungsgerichtlichen Urteils zu entsprechen.

In diesem Zusammenhang machte das Gericht allgemeine Ausführungen zur Bedeutung des Ausschußverfahrens, der Stellung des antragstellenden Staates und der Position des Klägers aus dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Richter Oda, der in der Frage der Annahme des Gutachtens eine abweichende Meinung vertrat, machte geltend, daß die Verfahrensverstöße in dem Ausschuß ebenso wie die Tatsache, daß kein Grund für eine Überprüfung des verwaltungsgerichtlichen Urteils geltend gemacht worden sei, zur Ablehnung des Gutachtens hätten führen müssen.

Richter El-Khani, der ebenfalls eine abweichende Meinung vertrat, verfocht die Ansicht, der IGH solle sich auf die Entscheidung von Staatenstreitigkeiten konzentrieren, gutachterliche Stellungnahmen zu einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts in einem Rechtsstreit zwischen einem UN-Bediensteten und dem Generalsekretär bedeuteten lediglich eine Ablenkung von dieser Aufgabe. Im übrigen verwies er auch auf die verfahrensrechtlichen Fehler bei der Entscheidungsfindung des Ausschusses.

Hinsichtlich der ersten Sachfrage, nämlich ob sich das Verwaltungsgericht bei der Entscheidung einer Rechtsfrage geirrt habe, betonte das Gericht zunächst, daß es nicht seine Aufgabe sei, über den Fall selbst zu entscheiden. Der IGH beschränkte daher seine Prüfung darauf, ob das Verwaltungsgericht bei Auslegung der »Staff Rules« und der »Staff Regulations« gegen die Charta verstoßen habe; unberührt blieb davon die Frage, ob der verwaltungsgerichtlichen Interpretation zu folgen sei.

Das Schwergewicht der Ausführungen des IGH beruht darauf, daß das Dienstverhältnis der UN-Bediensteten in erster Linie durch die »Regulations« geordnet wird, die von der Generalversammlung gemäß Art.101 der UN-Charta erlassen werden. Demgegenüber sind die von dem Generalsekretär erlassenen »Rules« eine Rechtsquelle minderen Ranges, die nur insoweit Gültigkeit erlangen, als sie den »Regulations« entsprechen. Insofern hält der IGH die Argumentation des Verwaltungsgerichts für zutreffend, daß die Verweigerung der Beihilfe sich nicht auf die zweite Änderung der »Rules« stützen konnte, da die »Re-

gulations« den Bediensteten insofern ein wohlverworfenes Recht zuerkennen. Des weiteren stimmte der IGH der Ansicht des Verwaltungsgerichts zu, daß diese Vorschrift der »Regulations« durch die Resolution der Generalversammlung nicht beseitigt worden sei. Zusammenfassend gelangte daher der IGH zu dem Ergebnis, daß, da das Verwaltungsgericht die entsprechenden Regeln der »Rules« und »Regulations« angewandt habe, ihm ein Irrtum bei Entscheidung einer Rechtsfrage nicht vorgeworfen werden könne. Aus den gleichen Gründen verwarf der IGH auch den Vorwurf, das Verwaltungsgericht habe seine Kompetenzen überschritten. Die Auslegung des UN-Personalrechts gehört nach Ansicht des IGH mit zu dessen Aufgabenbereich. Demgegenüber rügten die Richter Lachs, Morosow und Schwebel in ihren abweichenden Voten, daß der besonderen Bedeutung der Resolutionen der Generalversammlung nicht genügend Rechnung getragen worden sei. Diese seien ausschlaggebend für die Ausgestaltung des UN-Personalrechts und hätten daher die entscheidende Erkenntnisquelle darstellen sollen. *Rüdiger Wolfrum* □

IGH: Festlandsockelstreit zwischen Malta und Libyen (47)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 1/1981 S.35 fort.)

Mit Wirkung vom 20.März 1982 trat das bereits 1976 geschlossene Sonderabkommen zwischen Libyen und Malta in Kraft, das dem Internationalen Gerichtshof eine Entscheidung in dem Festlandsockelstreit zwischen beiden Staaten zuweist. Dieser Streit hatte bereits im September 1980 den Sicherheitsrat beschäftigt. Damals hatten libysche Kriegsschiffe von Malta autorisierte Probebohrungen auf dem umstrittenen Festlandsockel behindert und deren Einstellung unter Androhung von Waffengewalt verlangt. Nach diesem Zwischenfall erklärte sich Libyen bereit, das mit Malta geschlossene Schiedsabkommen zu ratifizieren, sofern Malta bis dahin keine weiteren Bohrarbeiten genehmige. Gegen diesen Vorbehalt hatte sich Malta verwahrt.

Der IGH, bei dem das Verfahren seit der am 26.Juli erfolgten gemeinsamen Notifizierung durch die libysche und maltesische Regierung anhängig ist, hat als Termin, bis zu dem die Schriftsätze der Parteien eingegangen sein müssen, den 26.April 1983 benannt.

Rüdiger Wolfrum □

Völkerrechtskommission: Konventionentwurf über Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen bzw. zwischen internationalen Organisationen — Weitere Arbeitsgebiete (48)

I. Die Arbeiten der Völkerrechtskommission (Zusammensetzung: VN 3/1982 S.112) zur Vorbereitung eines *Übereinkommens über Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen bzw. zwischen internationalen Organisationen* haben einen Abschluß erreicht. Damit ist ein weiterer wesentlicher Schritt getan, um eine Lücke in der völkerrechtlichen Kodifikation zu schließen. Die künftige Konvention wird — sollte sie zustande kommen — neben die Wiener Vertragsrechtskonvention und das Abkommen

über die Staatennachfolge in bezug auf völkerrechtliche Verträge treten. Die besondere Bedeutung, die diesem Komplex zukommt, wird durch Aktivitäten solcher Institutionen wie etwa der Weltbank oder des Internationalen Währungsfonds illustriert. Sie alle arbeiten auf vertraglicher Basis mit Staaten zusammen und bislang fehlte die Kodifikation des Vertragsrechts, das diesen Beziehungen gerecht wird.

Auf ihrer 34.Tagung (3.5.–23.7. in Genf) schloß die Kommission die zweite Lesung des Vertragsentwurfs, der 81 Artikel und einen Anhang umfaßt, ab. Die Beratungen hierzu hatten bereits 1970 begonnen; sie wurden wesentlich von den Berichten des Sonderberichterstatters Paul Reuter aus Frankreich beeinflusst, der auf dieser Tagung den Vorsitz innehatte. Nach dem Willen der Völkerrechtskommission soll die UN-Generalversammlung eine internationale Staatenkonferenz einberufen, auf der der Vertragsentwurf beraten und beschlossen wird. Insofern folgt die Kommission dem herkömmlichen Verfahren.

In diesem Fall wirft aber die Einberufung einer Staatenkonferenz ein besonderes Problem auf. Es stellt sich die Frage, ob nicht — angesichts des Vertragsgegenstandes — eine derartige Kodifikationskonferenz auch von internationalen Organisationen beschiedt werden sollte. Damit verknüpft — und von der Kodifikationskonferenz letztlich zu entscheiden — ist die zweite Frage, ob internationale Organisationen auf der gleichen Basis wie Staaten Vertragspartner der neuen Konvention werden sollen. Die Kommission hat bereits darauf hingewiesen, daß dies nicht die einzige Lösung ist, die das Völkerrecht anbietet. So sehen eine Reihe von Abkommen, beispielsweise das Abkommen über die Rettung von Astronauten, vor, daß sich internationale Organisationen an die betreffenden Regeln binden, ohne Vertragspartner zu werden.

Inhaltlich weist der Konventionentwurf Ähnlichkeiten mit der Wiener Vertragsrechtskonvention auf. Eine Reihe von Regeln wurde von dort übernommen. Formell wird es sich jedoch bei dem neuen Übereinkommen um ein von der Wiener Vertragsrechtskonvention völlig unabhängiges Instrument handeln. Man hat auf Querverweise verzichtet, selbst wenn die Regeln identisch sind.

Im einzelnen wird geregelt: Anwendbarkeit der Konvention, Vertragsabschlußverfahren, Inkrafttreten von Abkommen, Interpretation, Änderungsverfahren, Ungültigkeit, Beendigung und Kündigung. Der Anhang regelt die Streitschlichtung.

II. *Staatenimmunität*: Beratungsgegenstand der diesjährigen Tagung war auch der Komplex Staatenimmunität. Die Kommission diskutierte die bislang vorliegenden vier Berichte dazu und verwies einige Artikelentwürfe an den Redaktionsausschuß. Dabei ging es im wesentlichen um die Definition des Begriffes »court« und der Begriffe »jurisdiction« und »trading or commercial activities«. Weiter fortgeschritten sind die Beratungen zu den Artikelentwürfen 7, 8 und 9. Der Art.7 (»Modalities for giving effect to State immunity«) benennt den Inhalt der Verpflichtung zur Immunitätsgewährung sowie entsprechender Modalitäten. Dabei wird die Unabhängigkeit und Souveränität der Staaten als Wurzel der Immunitätsgewährung betont. Art.8 behandelt die Voraussetzungen formeller Art, die vorliegen müssen, damit von einem Immunitätsverzicht eines Staates ausgegangen werden kann.

Art.9 behandelt die entsprechende konkludente Einwilligung eines Staates (beispielsweise, indem er sich aktiv in einem Gerichtsverfahren beteiligt).

III. *Staatenverantwortlichkeit*: Im Mittelpunkt stand bei diesem Thema Teil II eines Vertragsentwurfs, der sich mit Inhalt, Form und Ausmaß der Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Akte beschäftigt. Vor allem behandelt wurden die Konsequenzen eines Völkerrechtsverstoßes: schadenausgleichende oder strafende Konsequenzen und das Verhältnis beider Formen zueinander. Teil I des Entwurfs wurde von der Kommission bereits 1980 in erster Lesung verabschiedet.

IV. *Diplomatische Post und Gepäck*: Zu der Frage, welchen Status diplomatische Post und nicht von einem diplomatischen Kurier begleitetes diplomatisches Gepäck haben sollen, lag der dritte Bericht zur Diskussion vor. Entschieden wurde nach längerer Debatte, 14 von dem Berichtersteller vorgeschla-

gene Artikelentwürfe dem Redaktionsausschuß zu überweisen. Sie behandeln den Anwendungsbereich der geplanten Konvention und geben eine Begriffsbestimmung. Im übrigen werden folgende Prinzipien aufgestellt und geregelt: Freiheit der Nachrichtenübermittlung durch diplomatische Kanäle; die Pflicht, das Völkerrecht sowie das Recht des Empfänger- und des Transitstaates zu respektieren; Nichtdiskriminierung und Reziprozität. Ein zweiter Teil beschäftigt sich mit dem Status des diplomatischen Kuriers, dem diplomatischen Ad-hoc-Kurier sowie dem Flug- bzw. Schiffskapitän, der diplomatische Post transportiert.

V. *Ersatzpflicht für nichtrechtswidrige Verletzungen*: Die Studie über internationale Schadensersatzpflicht für schädigende Handlungen, die keinen Völkerrechtsverstoß enthalten, wurde 1978 in das Arbeitsprogramm der Kommission aufgenommen. Hierüber liegt der dritte Bericht vor, der allerdings noch

nicht die Form von Artikelentwürfen angenommen hat. Es wird mit diesem Vorhaben auch keine Konvention angestrebt. Vielmehr soll die Arbeit der Kommission auf diesem Gebiet den Abschluß besonderer Abkommen anregen. Im Grunde genommen wird hier der Versuch unternommen, ein internationales Nachbarrecht zu entwickeln — eine Forderung, die seit längerem im internationalen Umweltschutzrecht erhoben wird.

VI. *Arbeitsprogramm*: Neu in das Arbeitsprogramm aufgenommen wurde der Komplex der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserwege. Erneut befaßt sich die Kommission mit dem von ihr bereits 1954 vorgelegten »Entwurf für einen Kodex zur Erfassung von Vergehen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit«. Wenn auch dem letzten Punkt eine gewisse Priorität zuerkannt wird, so entschied die Kommission doch, erst die laufenden Arbeiten abzuschließen. Rüdiger Wolfrum □

Dokumente der Vereinten Nationen

Seschellen, Tschad, Diplomaten-Schutz, Weltkommunikationsjahr, Friedenstag, Neutronenwaffe, Kernwaffen, Nichteinmischung

Seschellen

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Söldnerangriff auf die Seschellen. — Resolution 507(1982) vom 28. Mai 1982

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Berichts der vom Sicherheitsrat gemäß Resolution 496(1981) (S/14905) eingesetzten Untersuchungskommission,
- zutiefst besorgt über die Verletzung der territorialen Integrität, Unabhängigkeit und Souveränität der Republik der Seschellen,
- tief betrübt über die Verluste an Menschenleben und die erheblichen Sachschäden, die die Söldnerinvasionstruppe bei ihrem Angriff auf die Republik der Seschellen am 25. November 1981 verursacht hat,
- sehr beunruhigt über die in Südafrika vorbereitete und von dort aus durchgeführte Söldneraggression auf die Republik der Seschellen,
- tief beunruhigt durch die Gefahr, die Söldner für alle, insbesondere für die kleinen und schwachen Staaten wie auch für die Stabilität und Unabhängigkeit der afrikanischen Staaten darstellen,
- beunruhigt über die langfristigen Auswirkungen des Söldnerangriffs vom 25. November 1981 auf die Wirtschaft der Republik der Seschellen,
- unter erneutem Hinweis auf seine Resolution 496(1981), in der es heißt, daß die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit der Republik der Seschellen geachtet werden müssen,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht der Untersuchungskommission des Sicherheitsrats und dankt ihr für ihre Arbeit;
2. verurteilt mit allem Nachdruck die Söldneraggression auf die Republik der Seschellen;
3. beglückwünscht die Republik der Seschellen zu ihrem Erfolg bei der Zurückweisung des Söldnerangriffs und der Verteidigung ihrer territorialen Integrität und Unabhängigkeit;

4. bekräftigt seine Resolution 239(1967), in der er u. a. alle Staaten verurteilt, die eine mit der Absicht des Sturzes der Regierungen von Mitgliedstaaten geschehene Anwerbung von Söldnern und Bereitstellung von Einrichtungen und Diensten an diese weiterhin zulassen oder dulden;
5. verurteilt alle Formen der äußeren Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Mitgliedstaaten, darunter auch den Einsatz von Söldnern zur Destabilisierung von Staaten und/oder zur Verletzung der territorialen Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit von Staaten;
6. verurteilt ferner die am 25. November 1981 begangenen illegalen Akte gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt in der Republik der Seschellen;
7. fordert alle Staaten auf, dem Sicherheitsrat alle Informationen zur Verfügung zu stellen, über die sie unter Umständen im Zusammenhang mit dem Söldnerangriff vom 25. November 1981 verfügen und die geeignet sind, weiteres Licht auf diese Aggression zu werfen, insbesondere Protokolle von Gerichtsverfahren und Zeugenaussagen in allen Fällen, in denen einer der an dem Überfall beteiligten Mitglieder der Söldnertruppe vor Gericht gestellt wird;
8. appelliert an alle Staaten und internationalen Organisationen, darunter auch an die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, der Republik der Seschellen bei der Behebung der durch den Söldnerangriff verursachten Schäden Hilfestellung zu leisten;
9. beschließt, bis zum 5. Juni 1982 einen aus freiwilligen Beiträgen gespeisten Sonderfonds für die Republik der Seschellen zu errichten, der Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau der Seschellen weiterleitet;
10. beschließt, bis Ende Mai 1982 einen aus vier Mitgliedern des Sicherheitsrats zusammengesetzten und unter dem Vorsitz Frankreichs stehenden Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, der sich mit der Koordinierung und Aufbringung der zur sofortigen Weiterleitung an die Republik der Seschellen bestimmten Ressourcen für den

gemäß Ziffer 9 dieser Resolution errichteten Sonderfonds befassen soll;

11. ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß bei der Durchführung insbesondere der Ziffern 8, 9 und 10 alle erforderliche Hilfe zu leisten;
12. beschließt, die Untersuchungskommission zu beauftragen, die Dinge weiter zu verfolgen und bis zum 15. August 1982 einen ergänzenden Bericht mit geeigneten Empfehlungen vorzulegen, der u. a. das Beweismaterial und die Zeugenaussagen aller Fälle berücksichtigt, in denen ein an dem Überfall beteiligtes Mitglied der Söldnertruppe vor Gericht gestellt wird;
13. ersucht den Generalsekretär, bei der Durchführung dieser Resolution und der obigen Ziffer 12 alle erforderliche Hilfe zu leisten;
14. beschließt, mit der Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Tschad

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Unterstützung der Friedenssicherungsstreitkräfte der OAU im Tschad. — Resolution 504(1982) vom 30. April 1982

Der Sicherheitsrat,

- nach Kenntnisnahme der Schreiben des amtierenden Vorsitzenden der Organisation der afrikanischen Einheit, Präsident Arap Moi von Kenia, vom 2. Dezember 1981 (S/15011) und 31. März 1982 (S/15012) sowie des Schreibens des Präsidenten des Tschad, Goukouni Weddeye, vom 18. März 1982 (S/15012, Anhang),
 - eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit,
1. nimmt Kenntnis vom Beschluß der Organisation der afrikanischen Einheit, im Einvernehmen mit der Regierung der Republik Tschad zur Wahrung des Friedens